

Satzung

des

Angelsportvereins Kandel und Umgebung e.V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des Vereins
am ____ in Kandel

Änderungen der Satzung

Lfd. Nr.	Änderung durch	Datum	geänderte §§	Art der Änderung

§ 1¹

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Angelsportverein Kandel und Umgebung“ und hat seinen Sitz in Kandel. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck und Aufgabe des Vereins ist es:
 - a. im Sinne einer naturverbundenen und waidgerechten Ausübung der Angelfischerei Gleichgesinnte zusammenzuführen und der Jugend Gelegenheit zu geben, die Fischwaid zu erlernen und auszuüben,
 - b. selbst oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen alle geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterstützen, die die Hege eines artgerechten Fischbestandes, die Pflege und Reinhaltung der heimatischen Fischgewässer in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Erhaltung der Ursprünglichkeit der Gewässer im Sinne des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der ordnungsgemäßen Fischerei, zum Gegenstand hat,
 - c. den Zusammenhalt im Verein durch stete Anerkennung der gemeinsamen satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben auf der Grundlage wechselseitiger Rücksichtnahme und Achtung zu pflegen und zu vertiefen,
 - d. Förderung des Castingsports,
 - e. Wahrnehmung der Fischereiaufsicht.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 5) Das Vermögen des Vereins dient ausschließlich den Vereinszwecken; andere Ansammlungen und Verwendungen sind untersagt.
- 6) Die Mitglieder erhalten aus Vereinsmitteln weder Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen noch ist es zulässig, Personen durch unverhältnismäßig hohe oder zweckfremde Ausgaben zu begünstigen.
- 7) Der Verein ist der Kultur und den Traditionen der Stadt Kandel verbunden und strebt eine fruchtbare Zusammenarbeit mit der Kommune und den zuständigen Behörden an.

¹ Im folgenden Text werden anstelle der Doppelbezeichnungen die Personen- und Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwendet, stehen aber jeweils für die weibliche und männliche Form.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die noch nicht gegen das Jagd,- und Fischereigesetz verstoßen haben und einen einwandfreien Leumund besitzen.
- 2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenanzahl gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 3) Die Aufnahme eines Minderjährigen als Vereinsmitglied setzt die schriftliche Einwilligung mindestens eines Erziehungsberechtigten bzw. Personen- und Vermögenssorgeberechtigten auf dem Aufnahmeantrag voraus.
- 4) Jedes Mitglied hat vor seiner endgültigen Aufnahme in den Verein eine dreimonatige Probezeit, gerechnet ab dem Tag des Eingangs des Aufnahmeantrages - zu durchlaufen. Innerhalb dieser Probezeit kann der Person durch Beschluss des Vorstands jederzeit und ohne Angabe eine endgültige Aufnahme als Vereinsmitglied verweigert werden. Die Verweigerung der Aufnahme ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen; Rechtsmittel stehen der Person gegen die Entscheidung des Vorstands nicht zu.
- 5) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich auch die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
- 5) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an allen vereinsöffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins entsprechend der besonderen Ordnungen - sollten solche bestehen - zu nutzen.
- 6) Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) die Satzung sowie gefasste Beschlüsse zu befolgen und den Verein nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen,
 - b) den Fischfang jederzeit waidgerecht auszuüben,
 - c) durch Belehrung und Aufklärung der Öffentlichkeit der Fischhege zu dienen,
 - d) bei Fischsterben sowie ungewöhnlicher Verschmutzung der Gewässer sofort die zur Ergreifung des Schuldigen erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und den Vorsitzenden zu verständigen,
 - e) eine gewisse Anzahl Arbeitsstunden für den Verein zu leisten und
 - f) den Mitgliedsbeitrag fristgerecht und vollständig zu bezahlen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verein mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres,

- b) den Tod der natürlichen Person oder durch das Erlöschen der juristischen, die als Mitglied dem Verein angehört,
 - c) durch Ausschluß gem. § 7 dieser Satzung.
- 2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied unaufgefordert und binnen einer Frist von zwei Wochen alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände oder Schriftstücke an den Sekretär des Vereins herauszugeben.

§ 5

Ehrenmitglieder und Ehrenabzeichen

- 1) Auf Antrag des Vorstands des Vereins kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein herausragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 2) Zum Ehrenmitglied kann nicht ernannt werden, wer zum Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Ernennung dem Vorstand angehört.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen sowie der Zahlung von Eintrittsgeldern bei den Veranstaltungen des Vereins befreit; die Pflicht zur Zahlung von Sonderbeiträgen und Umlagen bleibt von dieser Regelung unberührt.
- 4) Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, als Anerkennung ein Ehrenabzeichen des Vereins verleihen.
- 5) Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen des Erwerbs und des Verlustes der Ehrenmitgliedschaft sowie der Verleihung von Ehrenabzeichen kann der Vorstand eine Ehrungsordnung erlassen.

§ 6

Beiträge

- 1) Die Höhe des regelmäßig durch die Mitglieder zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages wird durch den Vorstand in Form einer Beitragsordnung beschlossen.
- 2) Sonderbeiträge und Umlagen werden auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Sonderbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 7

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- 1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a) vereinsschädigenden Verhaltens,
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,

- c) Fischfrevel, grobe Verstöße gegen das Fischereigesetz, der Landesfischereiordnung oder durch sonstige Handlungen strafbar macht,
 - d) wer nachweisbar ohne gültigen Jahresfischereischein und Angelerlaubnisschein den Angelsport ausübt.
 - e) Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
- 2) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
- a) Verweis
 - b) Geldstrafe
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereines.
- 3) Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen und dem Mitglied zuzustellen.
- 4) Straf- und Ordnungsmaßnahmen solcher Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört und deren Straf- und Ordnungsgewalt sich die Mitglieder des Vereins durch die Anerkennung dieser Satzung ebenfalls unterworfen haben, bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.
- 5) Die weiteren Einzelheiten zum Straf- und Ordnungsverfahren können durch eine Ehrenordnung getroffen werden, die durch den Vorstand erlassen wird.

§ 8

Rechtsmittel gegen Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- 1) Gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist schriftlich und innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Sekretär einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der allgemeine Vereinsausschuß. Bis zur endgültigen Entscheidung des allgemeinen Vereinsausschusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.
- 2) Gegen die Ablehnung der Aufnahme als Vereinsmitglied ist kein Rechtsmittel gegeben, § 3 Abs. 4.).

§ 9

Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand und
 - c) der allgemeine Vereinsausschuß

- 2) Die Mitarbeit in den gewählten Organen erfolgt ehrenamtlich. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben hauptamtlich, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte bedienen.
- 3) Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
- 4) Berät und / oder beschließt ein Vereinsorgan über einen Gegenstand, der in rechtlicher, wirtschaftlicher oder in einer gleichgestellten Hinsicht unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf ein an der Beratung teilnehmendes Mitglied oder auf deren nahestehende natürliche oder juristische Personen hat, dann ist dieses Organmitglied von der Teilnahme an diesem Tagesordnungspunkt zu suspendieren. Ein unter Verstoß gegen diese Bestimmung gefaßter Beschluß ist nichtig.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des allgemeinen Vereinsausschusses, des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer,
 - b) die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des allgemeinen Vereinsausschusses,
 - c) die Wahl der Kassenprüfer,
 - d) die Beschlußfassung über Anträge.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeine Kandel und der regionalen Tageszeitung „Die Rheinpfalz“; die Möglichkeit einer zusätzlichen Veröffentlichung in anderen Printmedien oder digitalen Medien bleibt von dieser Bestimmung unberührt. Zwischen dem Tag der ersten Veröffentlichung des Termins und der vorgeschlagenen Tagesordnung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei einem Mitglied des Führungskreises beantragt.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- 7) Als Mitglieder des Vorstands sind Mitglieder vom vollendeten 21. Lebensjahr an wählbar.

- 8) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- 9) Anträge der Mitglieder sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen; sie müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingereicht werden und angemessen begründet sein. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs; der Nachweis des rechtzeitigen Eingangs obliegt dem antragstellenden Mitglied / den antragstellenden Mitgliedern.
- 10) Anträge, die einen ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung betreffen (insbesondere Wahlen, Abberufungen, Entlastung von Vereinsorganen) können nur nach vorheriger Ankündigung in der zur Mitgliederversammlung vom Vorstandüber vorgeschlagenen Tagesordnung behandelt werden.
- 11) Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Anträge zur Abänderung oder Ergänzung zu einem Tagesordnungspunkt handelt (Dringlichkeitsanträge), nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderungen der Satzung sind unzulässig.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Sekretär (Schriftführer und Kassierer),
 - d) dem Jugendwart und
 - e) ggf. den Beisitzern.
- 2) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins ergeben.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein nach außen jeweils alleine. Im Innenverhältnis wird der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- 4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Kann ein nach dieser Satzung vorgesehenes Vorstandsamt durch die zur Wahl einberufene Mitgliederversammlung nicht besetzt werden, so ist der Vorstand berechtigt, ein zur Übernahme des Amtes bereites Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Wahlversammlung in dieses Amt zu berufen. Der Vorstand ist auch berechtigt, die Aufgaben / Amtsgeschäfte eines Vorstandsamtes, das nicht besetzt werden konnte, einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Wahlversammlung zur Ausführung zu übertragen.

- 5) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- 6) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit eine beliebige Anzahl von Personen als Beisitzer in den Vorstand berufen; diese besitzen innerhalb des Vorstandes Stimmrecht.

§ 12

Der allgemeine Vereinsausschuß

- 1) Zur Erledigung der allgemeinen Vereinsangelegenheiten wird ein allgemeiner Vereinsausschuß eingerichtet; der allgemeine Vereinsausschuß im Sinne dieser Regelungen ist eine ständige Einrichtung des Vereins zur Unterstützung des Vorstandes bei der Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Vereins.
- 2) Der allgemeine Vereinsausschuß setzt sich mindestens aus folgenden Personen zusammen:
 - a) sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes dieser Satzung,
 - b) einem Gewässerwart,
 - c) einem Gerätewart und
 - d) einem Hüttenwart,sofern es die zur Wahl dieser Personen berufene Mitgliederversammlung als notwendig bzw. gebotene betrachtet, solche Funktionen zu besetzen.
- 3) Durch Beschluss des Vorstandes kann die Zahl der Mitglieder des allgemeinen Vereinsausschusses bzw. der von diesen auszufüllenden Funktionen beliebig erweitert werden.
- 4) Der allgemeine Vereinsausschuß ist alleine in solchen Fragen zur Erörterung und Entscheidung berufen, in denen eine Mitgliederversammlung nicht notwendig erscheint, die für den Verein jedoch von grundlegender Bedeutung, oder die ihm durch diese Satzung oder die Ordnungen des Vereins ausdrücklich zugewiesen sind.
- 5) Sitzungen des allgemeinen Vereinsausschusses werden durch den Vorsitzenden einberufen, wenn dieser die Voraussetzungen des Absatzes 4 als vorliegend annimmt oder mindestens ein Vorstandsmitglied dies verlangt; er schlägt für die Sitzung eine Tagesordnung vor. Den Vorsitz in den Sitzungen des allgemeinen Vereinsausschusses führt der Vorsitzende.
- 6) Besteht zwischen dem Vorstand und dem allgemeinen Vereinsausschuß Streit über die Frage, ob eine Sache von grundlegender Bedeutung ist so entscheidet der Vorstand abschließend und endgültig.
- 7) Eine Sitzung des allgemeinen Vereinsausschusses ist auch dann einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des allgemeinen Vereinsausschusses schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
- 8) Der allgemeine Vereinsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf; existiert eine solche nicht, nimmt der Vorstand

die Geschäftsverteilung zwischen den Mitgliedern des allgemeinen Vereinsausschusses vor und regelt die Arbeits- und Verfahrensweise im allgemeinen Vereinsausschuß.

§ 13
Vergütung der Organmitglieder,
Aufwändungsersatz und
bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Vereins- und Organämter können auf Beschluss des Vorstands entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist ausschließlich der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht steht hierbei alleine dem Vorstand zu, § 11 Abs. 14 dieser Satzung.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 6) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Durchführung der hier niedergelegten Bestimmungen hinsichtlich der Vergütung der Organmitglieder, dem Aufwändungsersatz und bezahlter Mitarbeit besondere Ordnungen zu erlassen.

§ 15
Jugend des Vereins

- 1) Eingedenk seiner Verantwortung für die ihm anvertrauten Jugendlichen betrachtet der Verein die Jugendarbeit als eine Aufgabe von größter Bedeutung. Der Verein will nach seinen Kräften dazu beitragen, die Jugendlichen des Vereins zu vielseitig interessierten und sozial gesinnten Staats- und Gemeindegürgern heranzubilden. Der Jugend des Vereins ist das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt.
- 2) Im Rahmen der vorhandenen Mittel hat der Verein der Jugendabteilung finanzielle Mittel zur eigenverantwortlichen Verwendung bereitzustellen.

- 3) Der Jugend des Vereins gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, der Jugendwart sowie diejenigen Personen an, die vom Vorstand des Vereins mit der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben betraut sind.
- 4) Die Jugend kann sich eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf, geben. Die Jugendordnung hat den Grundsätzen dieser Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

§ 16

Kassenführung und Kassenprüfung

- 1) Der Sekretär als Schatzmeister des Vereins hat die Kasse des Vereins unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu führen.
- 2) Nähere Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung kann der Vorstand des Vereins durch eine Finanzordnung sowie durch schriftliche Einzelweisungen gegenüber den beteiligten Personen und Stellen erlassen.
- 3) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands, insbesondere des Sekretärs in seiner Eigenschaft als Kassierer.

§ 17

Allgemeine Verfahrensvorschriften

- 1) In den Versammlungen der Organe des Vereins und anderen Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das gleiche gilt für juristische Personen, die Mitglieder des Vereins sind. Hat die juristische Personen nur einen gesetzlichen Vertreter, so ist alleine dieser berechtigt, das Stimmrecht für die von ihm vertretene juristische Person auszuüben. Hat die juristische Person jedoch mehrere gesetzliche Vertreter, so haben diese gemeinsam schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären, welche Einzelperson berechtigt sein soll, das Stimmrecht für die juristische Person auszuüben.
- 2) Ein Stimmrecht steht ausschließlich persönlich erschienen Mitgliedern zu; Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- 3) Eine Wahl oder Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt,
- 4) Der wesentliche Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse sämtlicher Vereinsorgane sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen; die Ausfertigung hat zeitnah nach dem Schluß der Sitzung beziehungsweise der Versammlung zu erfolgen.
- 5) Protokolle über Sitzungen beziehungsweise Versammlungen, die nicht solche des Vorstands, des allgemeinen Vereinsausschusses oder der Mitgliederversammlung sind, sind dem Vorstand unmittelbar nach deren Ausfertigung als Abschrift zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- 6) Originale und Abschriften sämtlicher Protokolle sind durch den Schriftführer - getrennt von anderen Schriftstücken - in geordneter Form aufzubewahren.

§ 18 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins in sportfachlichen Verbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern gespeichert und verarbeitet.
- 2) Die Erfassung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

§ 19 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Angelbetrieb erwachsenden Gefahren und im Übrigen nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 Ordnungen des Vereins

- 1) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Regelung bestimmter Bereiche des Vereinslebens besondere Ordnungen zu erlassen. Die Ordnungen haben den Grundsätzen dieser Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.
- 2) Die vom Vorstand beschlossenen Ordnungen sind den Mitgliedern des Vereins vierzehn Tage vor ihrem Inkrafttreten in ihrem vollen Wortlaut durch Aushang an der Anschlagtafel im Vereinsheim bekannt zu machen.

§ 21 Änderung der Satzung

- 1) Beschlüsse über Änderungen können allein durch die Mitgliederversammlung getroffen werden. Eine Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung ist nur dann zulässig, wenn mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung auf die beabsichtigte Abstimmung / Beschlussfassung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen und stimmberechtigten Mitglieder des Vereins

zulässig. Auch im Falle der Abstimmung über Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

- 2) Eine Satzungsänderung, die den gemeinnützigen Zweck des Vereins gem. § 2 dieser Satzung aufheben will, ist unzulässig.
- 3) Satzungsänderungen, die sich auf die steuerrechtliche Behandlung des Vereins durch die zuständigen Finanzbehörden beziehen, sind diesen unmittelbar nach Beschluß und Eintragung der Änderung in das Vereinsregister anzuzeigen.

§ 22 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
- 5) Abstimmungen über die Auflösung des Vereins sind grundsätzlich als namentliche Abstimmungen durchzuführen.
- 6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen zu $\frac{1}{2}$ an das Kinderhospiz „Sterntaler“ e.V. in Dudenhofen sowie zu $\frac{1}{2}$ an Tierschutz-Südpfalz e.V. (Tierheim „Maria Höffner“) mit der Zweckbestimmung, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Verwirklichung der eigenen satzungsmäßigen und gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 23 Schlußbestimmungen

- 1) Die Satzung in der vorstehenden Form wurde durch die Mitgliederversammlung des Vereins am ____ in Kandel beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Diese Satzung ersetzt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende bisherige Satzung, die mit dem Inkrafttreten der neuen Satzung vollumfänglich außer Kraft tritt.

- 3) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen des Satzungstextes dieser Satzung vorzunehmen, soweit dies für die Anerkennung des Eintragungsverlangens gegenüber dem zuständigen Vereinsregister, für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das Finanzamt und anderer staatlicher Stellen notwendig ist.

* * *